

αἱ καὶ ἀποστολικαῖς (lat. *Confessio catholicae et apostolicae in orientis ecclesiae*). Darin werden neben Glaubenspunkten auch eine Reihe von Cerimonien und liturgischen Vorschriften zur Sprache gebracht. Die Schrift trägt selbstverständlich lediglich privaten Charakter; sie wurde von Metrophanes auf Ersuchen der genannten Personen niedergeschrieben und verblieb auch in deren Händen. Im J. 1661 wurde dieselbe unter obigem Titel von Johannes Hornejus, dem Sohne Konrads, nach dem Autograph, das in der Bibliothek zu Wolfenbüttel aufbewahrt wird, zu Helmstedt publicirt mit lateinischer Uebersetzung und einer Vorrede von Hermann Conring. Von Deutschland begab sich Metrophanes nach Venedig, wo er einige Zeit (bis zum Jahre 1628) als Lehrer der griechischen Sprache wirkte, undehrte dann nach Griechenland zurück. Um das Jahr 1630 wurde er zum Patriarchen von Alexandrien erhoben, theilte aber als solcher keineswegs die Gesinnungen des Patriarchen Lucaris bei dessen Protestantisierungsversuchen. Vollgültiger Beweis hierfür ist die Thatfache, daß er an der im J. 1638 zu Constantinopel gegen Lucaris gehaltenen großen Synode theilnahm und als Patriarch von Alexandrien das Anathem über denselben mitunterschied. Er starb im J. 1641.

Seine wichtigste oder besser seine allein werthvolle Schrift ist die genannte *Ὁμολογία* oder Confessio; obwohl reine Privatarbeit, hat sie doch einige Bedeutung für Kenntniß des Glaubens und des Lebens in der griechischen Kirche, vor Allem aber zur Constataion der Thatfache, daß Protestantismus und orthodoxe Kirche trotz allen Annäherungsversuchen weit auseinanderstehen. In 23 wofastartig an einander gereihten Kapiteln handelt die Schrift vom Glaubenssymbol, von der Schöpfung, von der Menschwerdung Gottes, von der Prädestination, von den sieben Sacramenten im Allgemeinen und im Besondern, von den zehn Geboten, von der Kirche, von der Bilder- und Reliquienverehrung, von der Anrufung der Heiligen, dem Fasten, dem Mönchthum und von dem Gebet für die Verstorbenen. Es folgen noch zwei Kapitel über rituelle Bestimmungen betreffs der Stellung beim Gebet im Allgemeinen (nach Osten) und am Sonntag und während der Osterzeit im Besondern. Im Schlußkapitel folgt eine Schilderung der überaus beklagenswerthen Lage der griechischen Kirche unter saracenischer Gewaltherrschaft und der Ausdruck der Hoffnung auf baldige Erlösung. Wenn in der Schrift mancherorts Conivenz oder besser Schonung protestantischer abweichender Anschauungen nicht zu verkennen ist, so ist doch der Standpunkt der orthodoxen Kirche im Allgemeinen gewahrt; freilich tritt derselbe hier nicht so entschieden hervor, wie bei der Vordarstellung des Mogilas (s. d. Art.). Neu herausgegeben wurde die Confessio in der von Herm. Fr. Christl. Weissenborn zum Druck vorbereiteten Ausgabe von E. J. Kimmels *Monumenta fidei ecclesiae orientalis*, pars II, 1 sqq.,

Jenae 1850. — Außer genannter Confessio sind von Metrophanes noch einige andere kleinere Schriften und Abhandlungen vorhanden, die meistens während seines Aufenthalts in Deutschland geschrieben. So: 1. *Oratio panegyrica et dogmatica in nativitatem Domini Dei et Servatoris nostri J. Chr. latine versa per G. Queccium, Altdorphii* 1626. — 2. *Responsio ad quaestionem clarissimi et doctissimi viri N. N. de dicto apostolico: Spiritu ambulato* (Gal. 5, 16), translata in lat. linguam a Melch. Rindero, Norimb. 1626. — 3. *Epistola de pronuntiatione literae θ*, gedruckt im Anhang zu Dan. Schwenters *Oratio de pronuntiatione literae θ* raphatae, Noriberg. 1626. — 4. *Epistola ad Andr. Dinnerum*, in Georg. Richteri *epistol. select.*, Norimberg. 1662, p. 729. — 5. Beiträge zu dem *Glossarium graeco-barbarum* des Joh. Meursius, herausgeg. von Joh. Georg Friedr. Franzius unter dem Titel *Metroph. Crit. emendationes et animadversiones in J. Meursii Glossarium etc.*, Stendal. 1787. — 6. *De vocibus quibusdam liturgicis epistola*, ed. Jo. Jerem. Crudelius, Progr. von Jüterbog, 1739, auch Wittenberg 1740. — 7. Zwei weitere Schriften, die er wahrscheinlich nach seiner Rückkehr verfaßt, erwähnt Nicol. Comnenus, nämlich eine *Antipanoplia* und eine *Oratio in eos, qui omnia innovant.* (Vgl. Fabricius-Harles, *Biblioth. graeca* XI, 597 sqq.; Aug. Diestelmair, *De Metrophane Critopulo, hujus academiae quondam cive, tandem patriarcha Alexandrino*, Altorfii 1769; W. Gaf, *Symbolik der griech. Kirche*, Berlin 1872, 64 ff.; Andron. Demetracopulos, *Graecia orthodoxa*, Lipsiae 1872, 154.) [Knöpfler.]

Metropolit heißt derjenige Erzbischof, welcher kirchliche Jurisdiction nicht bloß über seine eigene Diöcese, sondern auch über mehrere, zu einer Kirchenprovinz vereinigte Suffraganbisthümer besitzt. Erzbischofe ohne Suffragane können diesen Titel nicht führen. (Vgl. das Nähere im Art. Erzbischof IV, 868.)

Metropolitankirche, s. Cathedralkirche.

Metropoliticum, Name einer geistlichen Behörde. Zur Verwaltung der geistlichen Diöcesan-Angelegenheiten steht dem Bischofe ein Rathcollegium zur Seite unter den Namen *Ordinariat* und *Officialat* (s. d. Art.). Letzterer Name (früherhin häufig mit ersterem synonym gebraucht) bezeichnet nach neuerer Einrichtung der geistlichen Gerichtsstellen in der Regel eine ausschließlich für die contentiösen Disciplinar- und Ehestreitsachen bezw. für letztere allein constituirte bischöfliche Behörde (Consistorium). Sie hat theils nur ein votum consultativum, wenn der Bischof selbst dem Gerichte präsidiert und die Urtheile fällt, theils wird ihr durch den Bischof die Urtheilsfällung übertragen. Sowohl für die Disciplinar- als auch für die Ehestreitsachen bildet das vom Metropolit oder Erzbischofe für seine ganze Kirchenpro-